

Satzung der Interessengemeinschaft Parkwohnanlage an der Lenbachallee

§1 Namen, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Parkwohnanlage an der Lenbachallee“.
- (2) Der Verein kann nach Beschluss durch Vorstand und Beirat, durch Antrag des Vorstandes, in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Namenszusatz „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 85521 Ottobrunn.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet und parteipolitisch neutral.
- (2) Der Verein soll die Interessen der Eigentümer der Wohnanlage an der Lenbachallee, benannt gemäß Kaufverträgen als Wohnanlage Ottobrunn, in allen Angelegenheiten des Wohneigentums wahren und vertreten, soweit sie über Einzelinteressen hinausgehen.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer Eigentümer einer Wohnung, eines Hauses oder gewerblicher Räume in der Wohnanlage ist. Andere Personen können die Mitgliedschaft erwerben, wenn sie in besonderer Weise geeignet sind, den Zweck des Vereins zu unterstützen.
- (2) Mitglied kann nicht werden, wer in Interessenkollision mit den Vereinszielen gelangen kann.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied setzt eine schriftliche Beitrittserklärung voraus. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme gilt als erfolgt, sofern nicht der Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Beitrittserklärung einen ablehnen den Bescheid erteilt. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so kann innerhalb einer Frist von einem Monat der Antragsteller die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung anrufen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss, Streichung oder Tod.
- (2) Die Kündigung hat schriftlich an den Vorstand zum Schluss eines Kalenderjahres mit vierwöchiger Kündigungsfrist zu erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes ist Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses zulässig. Die Beschwerde ist an den Vorstand zu richten, der sie der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen hat; über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde durch die Mitgliederversammlung kann das Mitglied seine Rechte nicht ausüben.
- (4) Mitglieder, die mit den Beiträgen mehr als drei Monate im Rückstand sind, können durch den Vorstand gestrichen werden.

§5 Beitragspflicht

- (1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, der jährlich im Voraus auf das Vereinskonto zu überweisen ist oder abgebucht wird. Der Jahresbeitrag wird von Vorstand und Beirat festgesetzt.
- (2) Soweit es der Vorstand aus Gründen der Vereinfachung der Verwaltungsarbeit für notwendig hält, sind die Mitglieder verpflichtet, entweder Daueraufträge zu erteilen oder Abbuchungserklärungen auszustellen.

§6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§7 Einberufung der Mitgliederversammlung und Beschlussfähigkeit

- (1) Eine Jahreshauptversammlung wird durch den Vorsitzenden im ersten Quartal des nachfolgenden Geschäftsjahres einberufen.

- (2) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann jederzeit von dem Vorstand oder mindestens 10% der Mitglieder verlangt werden. In diesem Fall muss die nächste Versammlung innerhalb von sechs Wochen stattfinden.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden durch schriftliche Benachrichtigung oder vereinssüblichen Aushang unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche. Dabei sind die Tagesordnungspunkte bekannt zu geben.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann nur über solche Punkte beschließen, die in der Tagesordnung aufgeführt sind.
- (5) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Sie kann per Vollmacht übertragen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder vertreten sind. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit kann bei Einhaltung einer Frist von sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung unter Beibehaltung der alten Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Ladung gesondert hinzuweisen.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Vereinsangelegenheiten, insbesondere über:
 - a) Geschäftsbericht.
 - b) Jahresabschluss
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- (2) Satzungsänderungen
- (3) Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem von ihm bestellten Stellvertreter geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse werden in einfacher Schriftform beurkundet. Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden.
- (6) Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende.
- (7) Über den Gang der Versammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§9 Vorstand und Beirat

- (1) In den Vorstand und Beirat können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem und bis zu drei Stellvertretern. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten jeder für sich den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie führen die laufenden Geschäfte des Vereins, ihnen obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung gewählt.
- (3) Die Jahreshauptversammlung wählt neben dem Vorstand einen Beirat. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Beirats gebunden. Die Vorstandsmitglieder haben im Beirat Stimmrecht.
- (4) Für ein Vorstands- oder Beiratsmitglied, das während der Amtszeit ausscheidet, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer statt. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der verbleibende Beirat das Recht, ein Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstands- bzw. Beiratsmitglieds zu beauftragen.
- (5) Die Tätigkeit der Vorstands- Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich. Auslagen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstehen, sind ihnen zu ersetzen.
- (6) Vorstand und Beirat werden gegen Ansprüche Dritter mit einer Haftpflichtversicherung abgesichert.

§10 Rechnungsprüfung

- (1) Auf der Jahreshauptversammlung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt.
- (2) Sie sind verpflichtet, mindestens in jedem Kalenderjahr eine Kassenprüfung und nach Schluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung, Bücher und Belege vorzunehmen. Über die Prüfung haben sie in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§11 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§12 Auflösung

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung eingereicht werden.
- (2) Der Antrag bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder, wobei diese Mehrheit mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder darstellen muss. Steht eine solche Mehrheit nicht fest, so ist auf Antrag eine neue Versammlung einzuberufen. Die neue Versammlung ist für die Entscheidung zuständig, ohne Rücksicht darauf, ob die $\frac{2}{3}$ Mehrheit auch mehr als die Hälfte der Mitglieder darstellt.
- (3) Beim Beschluss der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung auch darüber zu entscheiden, was mit dem Vereinsvermögen zu geschehen hat. Entweder ist es nach Deckung sämtlicher Verbindlichkeiten an die Vereinsmitglieder auszubezahlen oder einem sozialen Zweck zuzuführen. Die Mitgliederversammlung entscheidet hierüber mit einfacher Mehrheit.

§13 Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern der Sitz des Vereins.

Aufstellung der Satzung am 09.01.2004 durch den beauftragten Ausschuss der Versammlung am 24.11.2003 im Wolf-Ferrari-Haus zur Gründung eines Interessenvereins.

Gründungsabsicht: 26.01.2004